

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

NHG Naturstein-Handels-Gesellschaft mbH, Hans-Fehr-Allee 24, 45356 Essen

I. Allgemeines

1. Vorbemerkungen

1.1 Die Rechtsbeziehungen zwischen uns und unseren Vertragspartnern richten sich nach diesen Bedingungen und etwaigen sonstigen Vereinbarungen. Abweichende Bedingungen unserer Vertragspartner, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir Ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

Unsere AGB gelten auch für zukünftige Aufträge.

1.2 Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen unserer AGB berühren die Wirksamkeit des Vertrages und alle übrigen Bedingungen nicht.

1.3 Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung internationaler Bestimmungen über den Kauf wird ausgeschlossen.

1.4 Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen den Parteien aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Essen, soweit der Vertragspartner Volkkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

2. Datenvereinbarung

2.1. Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehungen anfallende personen- oder unternehmensbezogene Daten werden bei uns gespeichert.

3. Eigentums-, Urheberrechte

3.1 Überlassene kostenlose Muster bleiben unser Eigentum. An evtl. von uns gelieferten Zeichnungen behalten wir uns das Urheberrecht vor.

II. Verkaufs- und Lieferungsbedingungen

1. Angebots- und Preisstellung

1.1 Unsere Angebote sind auch ohne besonderen Hinweis stets freibleibend. Angaben unsererseits über Materialergiebigkeit sind Erfahrungswerte und daher unverbindlich. Sich hieraus ergebende Mehr- oder Minderwerte berechtigen weder den Käufer noch uns zu irgendwelchen Nachforderungen.

1.2 Unsere Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer in der bei Vertragsschluss oder nach Ablauf von vier Monaten geltenden gesetzlichen Höhe.

1.3 Die Preisangabe erfolgt frei LKW oder Waggon ab Lager oder Lieferwerk; bei Schiffsversand fob.

1.4 Bei Lieferzeiten von mehr als vier Monaten nach Vertragsabschluss sind wir im Fall nachträglicher Erhöhungen der gesetzlichen oder üblichen Frachten und Nebenkosten, Erhöhungen unserer Gesteuerungskosten, insbesondere auch der Kosten für Energie und Löhne, zur Preisanpassung berechtigt. Übersteigt die von uns vorgenommene Preiserhöhung den vertraglich vereinbarten Preis um mehr als 15 % im Jahr, ist unser Vertragspartner zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

2. Lieferungen

2.1 Bei Lieferungen frei Bau- oder Verwendungsstelle muß die Abladestelle auf festem Damm bzw. befestigter Straße ohne Verzug gut erreichbar und eine Lkw-Wendungsmöglichkeit vorhanden sein. Ist die Zufahrt zur Abladestelle aus irgendwelchen Gründen nicht möglich, so erfolgt die Entladung an der Stelle, bis zu welcher das Fahrzeug unbehindert gelangen kann. Die Entladung erfolgt grundsätzlich nur an einer Stelle. Das Abkippen von Teilmengen an verschiedenen Stellen oder der Einsatz von Solo-, Mehrachs- oder Spezialfahrzeugen ist in der Preisstellung nicht enthalten; Wartezeiten werden gesondert in Rechnung gestellt. Insofern das Abladen der Ware vereinbarungsgemäß nicht durch uns vorzunehmen ist, sind vom Empfänger unverzüglich Hilfskräfte und Hilfsgerät zur Verfügung zu stellen. Wir haften nicht für Schäden auf Baustellen, die durch von unseren Lieferwerken oder uns eingesetzten Fahrzeugen entstehen.

2.2 Bei Verkauf nach Gewicht gilt das auf den Wagen der Lieferwerke, Lagerstätten oder das vom eingesetzten Fuhrunternehmer ermittelte Gewicht. Bei Waggonversand gilt das auf dem Abgangsbahnhof festgestellte bahnamtliche Gewicht, bei Verkauf nach Stückzahl, Kubikmeter, Quadratmeter oder laufende Meter, die beim Verladen ermittelte Menge. Eine Verpflichtung für die volle Ausnutzung des Mindestlaidegewichts sowie für Lieferungen zu bestimmten Fristen und aus bestimmten Betrieben sowie mit bestimmten Raumgewichten wird nicht übernommen. Der Versand erfolgt stets, auch bei Frankolieferungen, auf Gefahr des Empfängers. Bei Auslieferung von Schüttgütern, welche in der Regel gekippt werden, sind üblicherweise 10 % Mehr- oder Mindermengenanlieferung möglich; dies berechtigt den Käufer nicht zu einer Preisminderung.

2.3 Kann von uns eine vereinbarte Lieferfrist aus von uns nicht zu vertretenden Umständen, so z.B. Betriebsstörungen irgendwelcher Art, die weder voraussehbar noch abwendbar sind, sowie Mangel an Transportraum, verzögerte Beantwortung einer von uns erbetenen Auskunft, höhere Gewalt jeder Art, Fehlfarben von Steinen, Mobilmachung, Krieg, Feuer, Eisenbahn- oder Schiffsraumangel, Arbeiterstreik, Arbeitsausperrungen, Mangel an – oder Aufhebung von Einfuhrgenehmigungen, Boykott oder Kurzarbeit nicht eingehalten werden, so sind die Vertragspartner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, sofern der vereinbarte Liefertermin um mehr als drei Monate überschritten ist.

3. Gewährleistung

3.1 Natursteinproben und Muster gelten als annähernde Anschauungsstücke für Qualität, Abmessung, Farbe und Gewicht. Eine Gewähr dafür, daß die Lieferung entsprechend den zur Verfügung gestellten Mustern erfolgt, wird nicht übernommen. Maßabweichungen, die genaues Passen und das richtige Verhältnis nicht stören, berechtigen ebenfalls nicht zu Reklamationen. Darüber hinaus sind nicht verwendbare Bestandteile, wie z.B. Sand, Teer etc. bis zu 15 % möglich und berechtigen ebenfalls nicht zur Reklamation.

Offensichtliche oder nach Untersuchung erkennbare Gewichts-, Stückzahl-, Mengen- und Qualitätsabweichungen sind von Käufern unverzüglich, von Nicht-Käufern innerhalb der gesetzlichen Frist schriftlich zu rügen. Eine mündliche oder fernmündliche Rüge bedarf der schriftlichen Bestätigung durch uns. Der Käufer ist nicht berechtigt, ohne unsere Zustimmung die Entladung eines Lkws, Waggons oder Schiffes zu verweigern oder die Ware zurückgehen zu lassen. Bei nicht form- und fristgerechter Rüge gilt die Ware als genehmigt, sofern der Käufer Kaufmann ist. Von Probenahmen zu Rügezwecken sind wir zuvor rechtzeitig zu unterrichten; es ist uns oder einem Beauftragten des Herstellers Gelegenheit zur Anwesenheit bei der Probenahme zu geben.

3.2 Berechtigte Mängelrügen beheben wir möglichst durch kostenlose Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach unserer Wahl; sollte beides in angemessener Frist nicht erfolgen, kann der Besteller Preisnachlaß oder Rücknahme der Ware durch uns verlangen. Schadensersatz, auch aus außervertraglicher Haftung, leisten wir nur, wenn der Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurde. Dies gilt gegenüber Käufern auch für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften der gelieferten Ware. Die Haftungsbeschränkung gilt im gleichen Umfang für das Handeln unserer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. Etwaige Schadensersatzansprüche von Käufern sind der Höhe nach auf den Wert des beanstandeten Teils des Auftrages begrenzt.

4. Zahlungen

4.1 Wenn keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen ist, sind unsere Rechnungen innerhalb zwanzig Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Skonto gewähren wir nur nach besonderer schriftlicher Vereinbarung und dann ausschließlich auf den Warenwert ab Lieferwerk. Die Nichterfüllung vereinbarter Zahlungsbedingungen berechtigt uns von der Verpflichtung zur Weiterlieferung, ebenso der Umstand, daß sich die Vermögensverhältnisse des Käufers nachträglich wesentlich verschlechtern. Wir behalten uns vor, für bereits gelieferte oder noch zu liefernde Waren Vorauszahlung oder Sicherheit zu verlangen.

Kommt der Besteller mit der Bezahlung einer unserer Forderungen in Verzug, so können wir auch sofortige Bezahlung anderer an sich noch nicht fälliger Forderungen verlangen.

Besteller kann nur wegen unstreitiger oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen oder aufrechnen.

Unbeschadet weitergehender Schadensersatzansprüche sind wir im Falle des Zahlungsverzuges berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zuzüglich Mehrwertsteuer zu verlangen. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn wir eine Belastung mit einem höheren Zinssatz oder der Besteller eine geringere Belastung nachweist.

5. Eigentumsvorbehalt

5.1 Lieferung sämtlicher Waren erfolgt unter Eigentumsvorbehalt gem. § 455 BGB mit den nachstehenden Erklärungen. Die Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung aller unserer Forderungen unser Eigentum.

5.2 Der Eigentumserwerb des Käufers an der Vorbehaltsware gem. § 950 BGB im Falle der Verarbeitung der Vorbehaltsware zu einer neuen Sache ist ausgeschlossen. Eine etwaige Verarbeitung erfolgt durch den Käufer für uns. Die verarbeitete Ware dient zur Sicherung des Rechnungspreises zuzüglich Mehrwertsteuer und etwa aus der Nichtzahlung erwachsener Ansprüche in Höhe dieser Beträge. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht von uns gelieferten Sachen steht das Mitigentum an der neuen Sache uns im Verhältnis des Wertes unserer v.g. Ansprüche zu der anderen verarbeiteten Ware zur Zeit der Verarbeitung zu. Für die aus der Verarbeitung entstehende neue Sache gilt sonst das gleiche wie bei der Vorbehaltsware. Sie gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.

5.3 Die Forderung des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware, gleichgültig ob aus Verkauf oder Weiterveräußerung und Werkslieferungs- oder Werksleistungsverträgen werden in Höhe unseres Rechnungspreises für diese Ware einschließlich Mehrwertsteuer und etwa aus der Nichtzahlung wachsender Ansprüche für Zinsen, Steuern und Kosten bereits jetzt an uns abgetreten, gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird. Werden die von uns gelieferten Waren mit einem Grundstück oder Bauwerk als wesentlicher Bestandteil verbunden (so daß wir das Eigentum verlieren), so wird ein Anspruch des Käufers, unseres Kunden, auf Bestellung einer Sicherungshypothek an dem Grundstück seines Auftraggebers in Höhe des Wertanteils der von uns gelieferten Ware an uns hiermit abgetreten. Im Falle der Verbindung, Verschmischung, Verarbeitung bzw. Bearbeitung gilt ferner folgendes: Der Käufer ist hierzu nur im Rahmen seines ordentlichen Geschäftsganges berechtigt. Ein ordentlicher Geschäftsgang in diesem Sinne liegt nicht vor, wenn bei den genannten Verfügungen des Käufers zu Gunsten Dritter die volle Abtretbarkeit seiner Forderung an andere (und damit an uns) ausgeschlossen ist. Für den Fall, daß die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht von uns gelieferten Waren verkauft wird, gilt die Abtretung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware, die mit den anderen Waren und Werten Gegenstand des Kaufvertrages oder Teil des Kaufgegenstandes ist.

5.4 Gewährt der Dritte dem Käufer Abschlagszahlungen auf die Forderungen, die dieser teilweise oder ganz an uns abgetreten hat, so gilt der jeweils bestehende Forderungsbetrag in Höhe des Wertes des von uns gelieferten und für die Entstehung dieser Forderung verwendeten Materials als an uns abgetreten, wenn nicht ein Verhältnis unserer Gesamtforderung aus Materiallieferungen zum gesamten Rechnungsbetrag entsprechender Anteile an uns abgetreten worden ist. Zahlungen des Drittschuldners an uns werden von uns unverzüglich an den Käufer überwiesen, sobald unsere Forderung auf Zahlung des Kaufpreises getilgt ist. Diesen Anspruch gegen uns kann der Käufer abtreten. Gewährt der Drittschuldner an uns Abschlagszahlungen und übersteigt die an uns abgetretene Forderung unsere Forderung auf Zahlung des Kaufpreises um mehr als 20 %, so verpflichten wir uns, von den eingehenden Beträgen mindestens 10 % unverzüglich dem Käufer zu überweisen. Soweit die Forderung aus der Weiterveräußerung, etwa infolge Abtretungsausschluß gem. § 399 BGB nicht an uns übergeht, ermächtigt uns der Verkäufer mit der Auftragserteilung gleichzeitig unwiderruflich, seine aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware und der fakturierten Mehrwertsteuer entstehende Forderung für seine Rechnung einzuziehen und erteilt damit zugleich seinen Schuldnern aus der Weiterveräußerung unserer Vorbehaltsware und der fakturierten Mehrwertsteuer unwiderruflich Zahlungsanweisung zu unseren Gunsten; wir verpflichten uns unsererseits von der Zahlungsanweisung nur im Falle des Rückstandes des Käufers Gebrauch zu machen, bei Eintritt dieser Voraussetzung erlischt auch die eigene Einziehungsbefugnis des Käufers.

5.5 Auf Verlangen hat der Käufer uns die Schuldner der abgetretenen Forderung mitzuteilen und den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen.

5.6 Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

5.7 Der Eigentumsvorbehalt ist in der Weise bedingt, daß bei der vollen Bezahlung aller unserer Forderungen ohne weiteres das Eigentum an der Vorbehaltsware auf den Käufer übergeht und die angetretenen Forderungen ihm zustehen.

5.8 Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Konkurses, eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens erlischt das Recht zur Weiterveräußerung zur Verwendung oder zum Einbau der von uns gelieferten Ware und die Ermächtigung zum Einzug der angestrebten Forderung. Das gleiche gilt bei der Erhebung eines Wechsel- und Scheckprotestes.

III. Bedingungen für die Verarbeitung

1. Vertragsgrundlage

1.1 Soweit nicht durch diese AGB abgedungen, liegt unseren Verträgen über die Verarbeitung fremder oder von uns zu liefernder Materialien die VOB zugrunde.

2. Angebots- und Preisstellung

2.1 Unsere Angebote sind auch ohne besonderen Hinweis stets freibleibend; ein Abschluß kommt erst zustande, wenn der Auftrag des Vertragspartners von uns schriftlich bestätigt worden ist.

2.2 Unsere Angebote verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer in der bei Vertragsabschluss oder nach Ablauf von vier Monaten geltenden gesetzlichen Höhe.

2.3 Erstreckt sich die Ausführungszeit zwischen Vertragsabschluss und Abnahme unseres Werkes über vier Monate hinaus, sind wir im Falle nachträglicher Erhöhungen der unserer Kalkulation zugrundeliegenden Lohn-, Material- und Energiekosten berechtigt, die vereinbarte Vergütung unter Offenlegung unserer ursprünglichen Kalkulation und genauer Angabe der zwischenzeitlich eingetretenen Preiserhöhungen entsprechend zu berichtigen.

3. Zahlungen

3.1 Die uns zustehende Schlußzahlung ist fällig nach Abnahme sowie 14 Kalendertage nach Rechnungsvorlage, es sei denn, die Prüfung der Schlußrechnung erfordere eine längere Frist, die aber zwei Monate nur in begründeten Ausnahmefällen überschreiten darf.

3.2 Bei Nichterfüllung geforderter Abschlagszahlungen sind wir von der Verpflichtung zur weiteren Verarbeitung befreit. Dies gilt ebenso, wenn nachträglich sich die Vermögensverhältnisse des Vertragspartners wesentlich verschlechtern. Wir behalten uns vor, für bereits erbrachte oder zu erbringende Verarbeitungsleistungen Vorauszahlungen oder Sicherheit zu verlangen.

3.3 Gegen unsere Zahlungsansprüche sind Aufrechnungen mit Gegenforderungen sowie die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ausgeschlossen. Zahlungen, die nicht unsere im Zeitpunkt der Zahlung bestehende Gesamtforderung decken, werden nach Maßgabe des § 367 BGB verrechnet. Soweit zulässig, ist eine anderweitige Bestimmung des Vertragspartners für uns nicht verbindlich.

3.4 Bei Zahlungsverzögerungen sind wir berechtigt, 4 % über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank an Vorzugszinsen zu verlangen; diese sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn wir eine Belastung mit einem höheren Zinssatz, der Besteller eine geringere Belastung nachweist.

4. Sicherungsabtretung

4.1 Soweit uns der Vertragspartner mit der Verarbeitung der von uns oder von anderen Lieferanten gelieferten Gegenstände beauftragt und diese Beauftragung zum Zwecke der Erfüllung einer Verpflichtung unseres Vertragspartners Dritten gegenüber erfolgt, tritt er uns im voraus seine Forderung gegenüber seinem Auftraggeber in Höhe der mit uns vereinbarten Werklohnforderung einschließlich der jeweils anfallenden gesetzlichen Mehrwertsteuer sowie sonstiger, vertragsgemäß von ihm zu übernehmender Kosten (Spesen, Fahrtgeld, Übernachtungskosten usw.) ab.

4.2 Der Vertragspartner verpflichtet sich, auf Verlangen den Namen seines Auftraggebers/seiner Auftraggeber einschließlich deren ladungsfähige Anschrift mitzuteilen und diese/n über die Abtretung zu unterrichten. Er verpflichtet sich weiterhin, diese/n darauf hinzuweisen, daß künftig Zahlungen in Höhe der abgetretenen Forderungen an uns direkt zu erfolgen haben. Auch wir behalten uns das Recht vor, eine entsprechende Unterrichtung vorzunehmen. In diesem Fall hat der Vertragspartner die Abtretung seinem Auftraggeber auf dessen Verlangen hin zu bestätigen.

4.3 Der Vertragspartner verpflichtet sich, unaufgefordert seine Gläubiger auf das Bestehen der Vorausabtretung und deren Höhe hinzuweisen, sofern Dritte die ihm aus dem Auftrag gegenüber seinem Auftraggeber zustehende Forderung pfänden und an sich überweisen lassen wollen.

4.4 Bei Nichterhaltung einer zwischen uns und dem Vertragspartner vereinbarten Zahlungsfrist verpflichtet sich der Vertragspartner, von seinem Auftraggeber eingehende Abschlagszahlungen an uns weiterzuleiten, bis sämtliche bis dahin entstandenen Forderungen gegenüber dem Vertragspartner getilgt sind.

IV. Einkaufsbedingungen

1. Bestellung

1.1 Nur schriftliche Bestellungen sind gültig; mündliche Vereinbarungen bedürfen schriftlicher Bestätigung, um verbindlich zu sein.

1.2 Erhalten wir nicht innerhalb von zwei Wochen nach Absendung unserer Bestellung die Bestätigung des Lieferanten, sind wir an die Bestellung nicht mehr gebunden.

2. Lieferfristen

2.1 Bei nicht fristgerechter Lieferung – auch unverschuldeter – sind wir – nach Setzung einer angemessenen Nachfrist – berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Teillieferungen dürfen wir behalten und im übrigen vom Vertrag zurücktreten.

3. Gewährleistungsfrist

3.1 Die Gewährleistung endet mit Ablauf von 24 Monaten seit Übergabe der Ware an uns.

4. Abtretungsverbot

4.1 Der Lieferant kann seine Forderungen gegen uns nur mit unserer Zustimmung abtreten. Die Zustimmung können wir nicht ohne wichtigen Grund versagen.

5. Zahlungen

5.1 Zahlungen erfolgen nach unserer Wahl bar, durch Übersendung von Verrechnungsschecks oder durch Überweisung auf Bank-/Postgirokonto. Maßgebend für die fristgerechte Zahlung ist der Postabgabestempel.